

Newsletter

September 2018

Finanzgericht
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Besteuerung von Arbeitslohn in Dreieckssachverhalten und zur Versagung des Betriebsausgabenabzugs für nach § 14c UStG geschuldete Umsatzsteuer.

Aktuelle Entscheidungen

Besteuerung von Arbeitslohn in sog. Dreieckssachverhalten

Mit Urteil vom 1. Juli 2018 (Az. [1 K 42/18 E](#)) hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass ein Besteuerungsrecht für sog. Drittstaateneinkünfte – das sind Einkünfte, die nicht aus der Bundesrepublik Deutschland oder dem anderen Wohnsitzstaat stammen – nicht ohne Rücksicht auf die Regelungen des DBA mit dem Quellenstaat (Drittstaat), ausgeübt werden kann. Sofern der Bundesrepublik Deutschland danach kein Besteuerungsrecht für die betroffenen Einkünfte zusteht und der Quellenstaat sein Besteuerungsrecht an einen anderen Staat weiterreicht, findet zudem die innerstaatliche Rückfallklausel des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG keine Anwendung, wenn die Einkünfte in dem Quellenstaat jedenfalls an sich der beschränkten Steuerpflicht unterliegen.

Der Kläger hatte in den Streitjahren seinen Hauptwohnsitz in Deutschland, arbeitete in der Schweiz und bezog in Frankreich eine Zweitwohnung, von der aus er arbeitstäglich seine Arbeitsstätte aufsuchte. Der auf die Tätigkeit in der Schweiz

entfallende Arbeitslohn wurde in Frankreich besteuert. Die Schweiz besteuerte den Arbeitslohn aufgrund der Grenzgänger-Regelung des DBA Schweiz-Frankreich nicht. Das inländische Finanzamt bezog den Arbeitslohn in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuerfestsetzungen ein.

Der hiergegen erhobenen Klage gab der Senat statt. Zunächst sei die Rückfallklausel des § 50d Abs. 9 Satz 1 Nr. 2 EStG nicht anwendbar, weil Einkünfte, die aus einer in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit resultieren, in der Schweiz beschränkt steuerpflichtig seien. Obwohl der Bundesrepublik Deutschland im Verhältnis zu Frankreich ein Besteuerungsrecht für den Arbeitslohn zustehe, könne sie dieses nicht ohne Rücksicht auf das mit der Schweiz abgeschlossene DBA ausüben. Da Deutschland das Besteuerungsrecht für den in der Schweiz erzielten Arbeitslohn der Schweiz zugewiesen habe, könne sich Deutschland gegenüber Frankreich nicht darauf berufen, dass ihm ein Besteuerungsrecht für Drittstaateneinkünfte zustehe.

Das Revisionsverfahren ist am Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen I R 30/18 anhängig.

Wegen der weiteren Einzelheiten lesen Sie bitte die [Pressemitteilung Nr. 9](#) vom 3. September 2018.

Nach § 14c UStG geschuldete Umsatzsteuer ist keine Betriebsausgabe

Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 20. Juli 2018 (Az. [4 K 333/16 E](#)) entschieden, dass nach § 14c Abs. 2 UStG geschuldete Umsatzsteuerbeträge aus einer Tätigkeit, die ausschließlich zur Erstellung von Scheinrechnungen diene, nicht als (nachträgliche) Betriebsausgaben abzugsfähig sind.

Der Kläger meldete im Februar 2009 in Hessen ein Gewerbe mit dem Gegenstand „Forst-, Landschafts- und Gartenpflege“ an. Dies geschah auf Bitten eines serbischen Bekannten. Auf dessen Initiative wurden gegenüber dem Kläger Leistungen über Arbeitsstunden in Rechnung gestellt, die in seinem Namen gegenüber einer GmbH mit Aufschlag weiterberechnet wurden. Die

Rechnungsbeträge wurden gezahlt, allerdings erhielt der Kläger von der GmbH nicht den vollen Rechnungsbetrag. Er reichte allein für den Monat März eine Umsatzsteuer-Voranmeldung ein. Diese führte zu einem Vorsteuerüberhang, den das für den Kläger zuständige hessische Finanzamt aber nicht anerkannte. Die hiergegen erhobene Klage wies das Hessische Finanzgericht ab, weil der Kläger weder Empfänger noch Erbringer der in den Rechnungen aufgeführten Leistungen sei. Die ausgewiesene Umsatzsteuer schulde er aber nach § 14c Abs. 2 UStG.

Für das Streitjahr 2013 machte der Kläger einen in diesem Jahr im Wege der Zwangsvollstreckung geleisteten Umsatzsteuerbetrag in Höhe von ca. 3.500 € als nachträgliche Betriebsausgabe geltend. Dies lehnte das nunmehr zuständige Finanzamt ab. Mit seiner hiergegen erhobenen Klage machte er geltend, dass die abgerechneten Aufträge über Kontakte zustande gekommen seien, die nicht er persönlich, sondern sein serbischer Bekannter gehabt habe. Die Auffassung des Hessischen Finanzgerichts sei für die Einkommensteuer nicht bindend.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 4. Senat des Finanzgerichts Münster führte aus, dass der Kläger keinen Gewerbebetrieb unterhalten habe. Zum einen habe nicht er, sondern sein serbischer Bekannter hinsichtlich des angemeldeten Gewerbes die Unternehmerinitiative entfaltet. Zum anderen sei der Kläger auch nicht als Rechnungsschreiber gewerblich tätig geworden. Er habe insoweit keinerlei unternehmerische Entscheidungen getroffen, sondern allenfalls Hilfsarbeiten für seinen Bekannten geleistet. Darüber hinaus habe sich der Kläger auch nicht am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, da er gegenüber der Allgemeinheit nicht in Erscheinung getreten sei.

Die streitigen Aufwendungen seien auch nicht als Werbungskosten abziehbar. Der Kläger habe keine Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielt, weil er - obwohl er hinsichtlich Ort, Zeit und Inhalt seiner Tätigkeit weisungsabhängig gewesen sei - das Risiko des Forderungsausfalls habe tragen müssen und keine Ansprüche auf Urlaub oder Sozialleistungen gehabt habe. Die Tätigkeit stelle auch keine Überlassung des Namensrechtes dar, die zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung führt, weil die Zustimmung des Klägers zur Verwendung seines Namens hinter die Dienstleistung - Einschaltung in die Leistungskette - zurücktrete. Es liege daher nahe, dass der Kläger sonstige Einkünfte erzielt habe. Hieraus resultierende Werbungskosten seien jedoch wegen des

Verlustausgleichsverbots nicht im Rahmen des Einkommensteuerbescheids zu berücksichtigen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unter dem Aktenzeichen X B 116/18 beim Bundesfinanzhof anhängig.

Kein einheitlicher Schenkungswille bei Anteilsübertragungen durch mehrere Urkunden am selben Tag

Überträgt ein Vater an seinen Sohn am selben Tag Anteile an drei Kapitalgesellschaften, die weder rechtlich noch wirtschaftlich miteinander verflochten sind, liegt kein einheitlicher Schenkungswille vor mit der Folge, dass jede Schenkung hinsichtlich des Verschonungsabschlags für sich zu beurteilen ist. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 9. Juli 2018 (Az. [3 K 2134/17 Erb](#)) entschieden.

Der Kläger erhielt am 16. Oktober 2015 mit drei notariellen Urkunden Anteile an drei Gesellschaften mit beschränkter Haftung von seinem Vater geschenkt. Die erste GmbH, deren alleiniger Gesellschafter der Vater war, vertreibt Bauelemente für Dächer und Fassaden, die zweite produziert Förderbandabdeckungen und die dritte baut Hochregallager. Lediglich zwischen zwei dieser Gesellschaften bestehen in geringfügigem Umfang Lieferbeziehungen. Bei den beiden letztgenannten Gesellschaften hatten der Kläger und sein Vater keine Positionen inne, die einen Einfluss auf die Geschäftsführung vermittelten. Am übertragenen Anteil an der ersten GmbH behielt sich der Vater ein Nießbrauchsrecht zurück.

Der Kläger reichte drei Schenkungsteuererklärungen ein, wobei er für die zweite und die dritte GmbH zur vollständigen Steuerbefreiung nach § 13a Abs. 8 ErbStG optierte. Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern fasste alle drei Übertragungen zu einer Schenkung zusammen und gewährte wegen des zu hohen Verwaltungsvermögens der ersten GmbH insgesamt nur eine Regelverschonung von 85 %.

Der 3. Senat des Finanzgerichts Münster gab der Klage statt und hob den Schenkungsteuerbescheid insgesamt auf. Nach seiner Auffassung lägen drei

verschiedene Schenkungen vor, die jeweils gesondert zu besteuern seien. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine einheitliche Schenkung vorliege, sei der Parteiwille. Allein aus der Übertragung am selben Tag könne nicht auf den erforderlichen einheitlichen Schenkungswillen geschlossen werden. Vielmehr sei zu berücksichtigen, dass weder ein rechtlicher noch ein wirtschaftlicher Zwang bestanden habe, die Anteile an den drei Gesellschaften einheitlich zu übertragen. Nur bei einer Gesellschaft sei der Kläger in die Geschäftsführungsfunktion seines Vaters eingetreten, während sie bei den beiden anderen Gesellschaften keinen Einfluss auf die Geschäftsführung hätte nehmen können. Die Gesellschaften seien auch nicht rechtlich oder wirtschaftlich miteinander verflochten. Auch bei den Mitgesellschaftern, deren Zustimmung für die Übertragung erforderlich gewesen sei, handele es sich jeweils um unterschiedliche Personenkreise. Gegen eine Einheitlichkeit spreche auch, dass sich der Schenker nur an einem der übertragenen Anteile ein Nießbrauchsrecht zurückbehalten hat, bei den beiden anderen dagegen nicht. Schließlich enthielten die notariellen Verträge Rücktrittsklauseln, die es erlaubten, von jeder einzelnen Schenkung unabhängig von den anderen Schenkungen zurückzutreten.

Weitere Entscheidungen im Überblick

Kindergeld

Unter welchen Voraussetzungen stellen eine Banklehre und ein danach aufgenommenes Bachelorstudium im Fachbereich „Business Administration“, das neben einer Vollzeitbeschäftigung in der Bank ausgeübt wird, eine einheitliche mehraktige Berufsausbildung dar? (Urteil vom 16. August 2018, Az. [10 K 3767/17 Kg](#), Rev. BFH III R 53/18)

In eigener Sache

Feierlicher Präsidentenwechsel beim Finanzgericht Münster

Am 29. August 2018 hat der Minister der Justiz Nordrhein-Westfalen Peter Biesenbach MdL im Rahmen eines feierlichen Festakts im Münsteraner Schloss **Christian Wolsztynski** zum Präsidenten des Finanzgerichts Münster ernannt und den ehemaligen Präsidenten **Johannes Haferkamp** verabschiedet. Minister Biesenbach würdigte Johannes Haferkamp als leidenschaftlichen Finanzrichter, der sich um das Finanzgericht Münster überaus verdient gemacht habe. Dem neuen Präsidenten wünschte er für seine Arbeit viel Erfolg: „Mit Christian Wolsztynski übernimmt ein exzellenter Jurist und Verwaltungsfachmann, der hervorragend für die neue Aufgabe qualifiziert ist.“

In den anschließenden Grußworten hob der Präsident des Bundesfinanzhofs Prof. Dr. hc. Rudolf Mellinshoff die Verdienste von Johannes Haferkamp um den Abbau von Hemmschwellen auf dem Weg zum Finanzgericht und um die Finanzgerichtsbarkeit insgesamt hervor. Das Verhältnis zwischen dem Bundesfinanzhof und dem Finanzgericht Münster sei seit jeher sehr gut. „Ich freue mich darauf, diese gute Zusammenarbeit mit den Münsteraner Kollegen und ihrem neuen Präsidenten Christian Wolsztynski fortzusetzen.“ Oberfinanzpräsident Werner Brommund und der Präsident der Steuerberaterkammer Westfalen-Lippe Volker Kaiser betonten in ihren Grußworten das gute und respektvolle Miteinander zwischen dem Finanzgericht Münster und der Finanzverwaltung auf der einen sowie der steuerlichen Beraterschaft auf der anderen Seite: „Die Beteiligten fühlen sich beim Finanzgericht Münster gut aufgehoben“, erklärten beide.

Johannes Haferkamp war seit dem 1. Mai 2008 Präsident des Finanzgerichts Münster. Er begann seine richterliche Laufbahn im Jahr 1986 beim Finanzgericht Düsseldorf und wurde dort 2001 zum Vorsitzenden Richter und 2007 zum

Vizepräsidenten ernannt. Nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Finanzgerichts Münster übernahm er den Vorsitz des 4. Senats. Während der Amtszeit von Johannes Haferkamp fand bei der Richterschaft des Finanzgerichts Münster ein Generationenwechsel statt. Dabei konnten viele der neu eingestellten hochqualifizierten Kollegen aus der steuerlichen Beraterschaft gewonnen werden. Ein besonderes Anliegen war Johannes Haferkamp außerdem die Verbesserung der Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten. Zudem führte er das Finanzgericht Münster erfolgreich in das digitale Zeitalter – seit Anfang Juli 2018 arbeiten alle Senate des Gerichts mit der elektronischen Akte.

Der neue Präsident des Finanzgerichts Münster Christian Wolsztynski begann seine richterliche Tätigkeit beim Finanzgericht Münster im Jahr 2005. Nach der Ausbildung im gehobenen Dienst der nordrhein-westfälischen Finanzverwaltung und dem Studium der Rechtswissenschaften in Bochum war er am dortigen Lehrstuhl für Steuerrecht unter der Leitung von Prof. Dr. Roman Seer als wissenschaftlicher Mitarbeiter tätig und trat nach dem Referendariat zunächst wieder in die nordrhein-westfälische Finanzverwaltung ein, bevor er in die Finanzgerichtsbarkeit wechselte. In den Jahren 2011 bis 2014 war Christian Wolsztynski an das Ministerium der Justiz Nordrhein-Westfalen abgeordnet und dort Leiter des u.a. für die Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit zuständigen Referats der Abteilung für Personal und Recht. Nach seiner Rückkehr an das Finanzgericht Münster wurde er 2014 zum Vorsitzenden Richter des 1. Senats ernannt. Neben seiner richterlichen Tätigkeit war Christian Wolsztynski als Personal- und später als Organisationsdezernent umfangreich in die Gerichtsverwaltung des Finanzgerichts Münster eingebunden. Nach seiner Ernennung zum Präsidenten des Finanzgerichts Münster übernahm er ebenfalls den Vorsitz des 4. Senats.

In seiner Antrittsrede hob Christian Wolsztynski insbesondere die Bedeutung der Bürgernähe der Justiz und der Transparenz des finanzgerichtlichen Verfahrens hervor: „Die Finanzgerichte müssen vor dem Hintergrund der besonderen Komplexität des Steuerrechts ihre Verfahrensweise und ihre Entscheidungen für den Bürger verständlich machen. Dies ist unabdingbar für die Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen in der Bevölkerung.“



v.l.n.r.: Herr Haferkamp, Herr Biesenbach, Herr Wolsztynski; Quelle: Finanzgericht
Münster



Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70, 48145 Münster,
Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail: [jan-hendrik.kister@fg-
muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: www.fg-muenster.nrw.de

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.